

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TLBS GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und abgeschlossenen Geschäfte, gleichgültig wie diese abgeschlossen werden.
- 1.2. Auf Auftragsformularen, Bestellscheinen etc. unserer Auftraggeber abgedruckte allgemeine Bedingungen, gelten als nicht beigesetzt und werden somit, auch wenn sie von uns nicht schriftlich bestätigt werden, als Vertragsinhalt.
- 1.3. Wir behalten uns vor, für besondere einzelne technische Gebiete diese Geschäftsbedingungen durch Sonderregelungen abzuändern oder zu ergänzen.
- 1.4. Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

- 2.1. Alle von uns erstellten Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend. Die Angebotsgültigkeit beträgt 3 Monate, falls nicht anders vereinbart wird.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, Lieferungen, Verträge und auch Beratungsleistungen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich den Bedingungen des Käufers. Die Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nach Zugang dieser bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens ab Bestellung, gleichgültig in welcher Form und auf welchem Wege abgegeben, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

4. Preise

- 4.1. Alle Preise verstehen sich – wenn nichts anderes vereinbart wurde – ab Werk, exklusive Mehrwertsteuer.
- 4.2. Steuern, Taxen usw., die im Empfängerland für das Geschäft erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers. Ergeben sich nach Vertragsabschluss Zollerhöhungen etc., so gehen diese ebenfalls zu Lasten des Käufers.

5. Zahlung und Fälligkeit

- 5.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 5.2. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 9,2% p.a. über den von der Österreichischen Nationalbank für den letzten Kalendertag des vergangenen Kalenderhalbjahres festgelegten Basiszinssatz zu berechnen.
Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter www.oenb.at abgerufen werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Bauteile, die von uns komplett gefertigt wurden, unser Eigentum.

Seite 1 von 3

7. Lieferfristen

- 7.1. Die Lieferfristen beginnen mit Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor abschließender völliger Klärung aller Ausführungseinzelheiten in technischer, wie kaufmännischer Hinsicht.
- 7.2. Wir liefern ab Werk (gem. Incoterms 2010 – ICC Austria) auf Kosten des Käufers. Beim Verladen der Ware auf das Transportmittel geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 7.3. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, wie beispielsweise Streiks, Produktionseinstellungen, verspätete Anlieferungen unserer Lieferanten und alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer entsprechenden Verlängerung der angegebenen Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Das nicht einhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes keinesfalls ein Ereignis Höherer Gewalt dar.

9. Rechtsfolge

- 9.1. Der Geschäftspartner, der sich auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen will, hat dies unverzüglich und schriftlich dem anderen Geschäftspartner mitzuteilen und nachzuweisen. Im Fall eines derartigen Nachweises entbindet Höhere Gewalt den betroffenen Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von denjenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehende ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes zu bezeichnen.

10. Rechtswahl

- 10.1. Auf diese Vereinbarung und sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten findet das Österreichische Recht Anwendung, unter Ausschluss seiner Verweisungen des Internationalen Privatrechts und sonstiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN – Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Gerichtsstandvereinbarung

- 11.1. Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 104JN für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge, auch wenn sich diese Streitigkeiten auf dessen Zustandekommen, Inkrafttreten, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

12. Versand und Gefahrübergang

- 12.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Lieferung gilt mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen als erfolgt. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports haften wir nicht. Mangels besonderer Versandvorschriften des Bestellers steht es uns frei den Versandweg, die Versandart und das Transportmittel nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Kunden zu versichern.

- 12.2. Dem Käufer wird zu seinem eigenen Interesse empfohlen, bei Beschädigungen der Lieferung die Ware nur unter Vorbehalt zu übernehmen und den Transporteur unverzüglich zu benachrichtigen um allfällige Rechte zu wahren.

13. Gewährleistung, Mängel, Reklamation, Haftung

- 13.1. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Lieferanten bezogenen Produkte unmittelbar nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen – Wareneingangsprüfung. Spätere Mängelrügen können nicht akzeptiert werden, da es sich dabei auch um Transportschäden und/ oder Lagerschäden handeln könnte. Beanstandungen aufgrund von geheimen Mängeln haben sofort nach Hervorkommen schriftlich zu erfolgen.
- 13.2. Wir sind bei gerechtfertigter Mängelrüge berechtigt, nach unserer Wahl entweder die erforderliche Verbesserung an den gelieferten Waren durchzuführen, diese auszutauschen, eine dem Mangel entsprechende Preisminderung zu gewähren oder den Kaufpreis zurückzuerstatten. Die Haftung für entgangenen Gewinn sowie jeglichen direkten oder indirekten Folgeschaden ist ausgenommen.
- 13.3. Von unserer Haftung sind Schäden ausgeschlossen, die durch unsachgemäße Behandlung, Nichteinhaltung der Bearbeitungsvorschriften für Beschichtungen oder sonstiger von uns gemachter Auflagen entstanden sind. Weiterhin ausgeschlossen sind Schäden durch Veränderung der Betriebsbedingungen, Deformierung der Schichtfläche, mechanische Beschädigungen bzw. Verschleißwirkung oder Schäden durch höhere Gewalt.
- 13.4. Werden durch Dritte Fehler oder Mängel ohne unser Einverständnis beseitigt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

14. Befreiung von der Erfüllung

- 14.1. Werden uns Umstände bekannt, welche ein erhöhtes Kreditrisiko beim Kunden wahrscheinlich machen, behalten wir uns vor, Sicherheiten zu verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1. Als Erfüllungsort wird Liesing vereinbart, als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht im Gerichtssprengel Wien.
- 15.2. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UNCITRAL – Übereinkommen BGBl 1988/96.
- 15.3. Um gerichtliche Auseinandersetzungen mit Kunden möglichst zu vermeiden, sind wir im Streitfall bestrebt durch eine Schiedsgerichts- oder Mediationsvereinbarung zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen bzw. des Vertrages nicht berührt, und es bleiben diese bzw. dieser aufrecht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, welche den ursprünglichen Willen der Vertragspartner widerspiegelt.